

ner Landes Fürst und Herr, vor wenig Tagen, den 17. 8 der anno 1679. emanirten Juden Ordnung, und das Münz edict de anno 1681. den 10. Mayi renoviren und schärfen lassen, krafft welches so wohl Juden als Christen bey straff 100. Cammer Gulden, confiscation des Geldes, auch dem befinden nach härterer straff an Leib und Gütern, ins besonder den Juden bey verlust ihres Schutzes nachdrücklich anbefohlen wird alles Gold, Silber und andere Metalle so sie durch Rauff oder andere Weege an sich bringen, gegen gebührliche bezahlung in die hiesige Münze zu liefern, damit dadurch alles verparthierens ausser Lands, und auffwechseln der guten Sorten vermieden, solche auch nicht beschnitten, zerbrochen, in den Fiegel geworffen, verschmolzen, und in andere an schrott und Korn geringere sorten vermünzet, und die guten groben sorten ausser Landes geschickt, und dagegen gering haltige eingeführet werden.

II. Sachen / so in und um Cassel zu vermiechten seyn.

- 1.) In der Marckt-Gasse in des Strumpffwebers Monf. Monnot Haus, ist in der 3ten Etage, 1. Stube, 1. Küche zu vermiechten, welche sogleich kan bezogen werden.
- 2.) Es hat jemand nicht weit vom Schloß gelegen, in einem Hause etliche Stuben, Cammern, nebst Keller und Boden vor Heu und Stroh zu legen, wie auch Stallung vor 5. Pferden zu stellen, mit oder ohne Meubles zu verzinzen.
- 3.) Item einen Garten vorm Moller Thor gelegen. Beym Verleger ist nähere Nachricht zu haben.

III. Persohnen / so Bediente verlangen.

- 1.) Es verlangt jemand allhier eine Haus-Magd, welche schon gedienet, gegen 8 Rthl. jährliches Lohn. Beym Verleger kan man sich weiter erkundigen.

IV. Persohnen / so Dienste suchen.

- 1.) Es suchet ein junger Mensch dienste als Laquay, welcher in der Französischen Sprach, wie auch im Rechnen und Schreiben erfahren und schon gedienet hat. Beym Verleger ist einmehrs zu erfahren.